

## 1. Geltung

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der DAG-Dieselanlagen Service GmbH ("Verkäufer") und natürlichen und juristischen Personen ("Käufer") für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2 Ein kontrahieren Seitens des Verkäufers erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der gegenständlichen Geschäftsbedingungen.

1.3 Sollten die Parteien übereinkommen von den gegenständlichen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen zu treffen, bedürfen diese Abweichungen der Schriftform und der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers in selbiger Form, wobei die Zustimmung per E-Mail als ausreichend erachtet wird.

1.4 Geschäftsbedingungen des Käufers kommen selbst dann nicht zur Anwendung, wenn diese in keinem ausdrücklichen Widerspruch zu gegenständlichen Geschäftsbedingungen des Verkäufers stehen.

## 2. Liefer- und Leistungsumfang

2.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Der Liefer- und Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers oder subsidiär nach dem schriftlichen Angebot des Verkäufers. Auch zusätzliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind in schriftlicher Form zu treffen. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Lieferbedingungen. Hinweisen des Käufers auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung des Verkäufers.

2.3 In Produktkatalogen, Preislisten und Zeichnungen, Maß- und Gewichtstabellen enthaltene Angaben sind nur so weit verbindlich, als ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Solche Produktangaben sind lediglich beschreibend und stellen keine Garantie dar. Im Falle, dass der Käufer auf solche vom Angebot abweichende Angaben Bezug nehmen will respektive diese zum Vertragsinhalt erheben will, hat er diesen Willen dem Verkäufer schriftlich bekannt zu geben. Erst durch eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers kommt es zu einer Vertragsänderung. Ungeachtet dessen, müssen Angaben, welche eine Abweichung vom Angebot des Verkäufers darstellen eindeutig bestimmt sein. Sollte Angaben, welche vom Angebot des Verkäufers abweichen, nicht eindeutig bestimmbar sein, so gelten jene Angaben, welche im Angebot des Verkäufers genannt werden.

2.4 An allen technischen und kaufmännischen Unterlagen, wie Plänen, Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - des Verkäufers, behält sich der Verkäufer seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten dürfen diese ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht werden und sind im Falle der jederzeit möglichen Rückforderung des Verkäufers sofort an den Verkäufer herauszugeben.

2.5 Vertraglich vereinbarte **Abnahmeprüfungen** finden mangels abweichender Vereinbarungen am Herstellungsort und entsprechend der im Herstellungsland gegebenen Branchenüblichkeit statt, wobei der Verkäufer lediglich die ihm dabei entstehenden Kosten trägt. Die dem Käufer entstehenden eigenen Kosten, z.B. durch Teilnahme

an den Prüfungen, hat er selbst zu tragen. Für die Abnahme gelten die Festlegungen nach DIN 1944/111 bzw. DIN ISO 9906, es sei denn, es liegt eine abweichende Vereinbarung vor.

2.6 Der **Leistungsumfang** des Verkäufers umfasst die Lieferung der von ihm zum Verkauf angebotenen Produkte. Nicht umfasst sind explizit Planungsleistungen, da die Konstruktionspläne oder sonstige Grundlagen für die Lieferung von der Käuferseite oder käuferseitig zuzurechnenden Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sollten Verkäufer und Käufer abweichend von den gegenständlichen Geschäftsbedingungen schriftlich übereinkommen, dass die Leistungspflicht des Verkäufers auch Planungsleistungen umfasst, so sind diese gesondert auszuweisen.

2.7 Kostenvoranschläge sind mangels anderweitiger Vereinbarungen grundsätzlich unentgeltlich. Kostenvoranschläge des Verkäufers sind des Weiteren unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.8 Für Mehrleistungen, welche über den im Angebot vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang hinausgehen, besteht mangels anderweitiger Vereinbarungen ein Anspruch des Verkäufers auf ein angemessenes Entgelt. Für die Beurteilung der Angemessenheit ist primär jene Entgeltvereinbarung heranzuziehen, welche als Grundlage für den bisherigen Liefer- und Leistungsumfang gedient hat. Sollten Mehrleistungen in einer Form von dem bisherigen Liefer- und Leistungsumfang abweichen, dass sie die bisherige Entgeltvereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer nicht als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit eignet, sind die gewöhnlichen Vergütungsmodelle des Verkäufers als Grundlage für die Beurteilung heranzuziehen, es sei denn Käufer und Verkäufer haben schriftlich abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Angemessenheit getroffen.

## 3. Liefer- und Leistungszeit, Liefer- und Leistungsverzögerungen und Höhere Gewalt

3.1 Vereinbarte **Liefer- und Leistungszeiten** beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers, jedoch nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien und Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Beistellungen, Genehmigungen, Freigaben, Zahlungssicherheiten sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, soweit nicht der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2 Unabhängig von sonstigen vertraglichen Vereinbarungen stehen sämtliche Lieferfristen und -termine unter dem ausdrücklichen Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen sowie der ausreichenden Selbstbelieferung mit den erforderlichen Materialien und sonstigen für die Leistungserbringung von dem Verkäufer erforderlichen Fremdleistungen. Die Überschreitung von in diesem Sinne unter Vorbehalt bestätigten Lieferfristen und -terminen stellt somit grundsätzlich keine Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Pflichten auf Seiten des Verkäufers dar.

3.3 Lieferzeiten sind eingehalten, wenn die aufgrund der vertraglich vereinbarten Handelsklausel vom Verkäufer erforderlichen Handlungen vorgenommen sind. Hat eine Abnahme zu erfolgen, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgeblich, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.4 Bei Verzögerung von Versand und/oder Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, ist der Verkäufer nach Ablauf eines Monats nach

Meldung der Versandbereitschaftsanzeige berechtigt, alle durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu berechnen.

3.5 Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen und Umständen, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

3.6 Für Leistungsfristen und -termine gilt Punkt 3.2 sinngemäß. Insbesondere aber nicht ausschließlich stehen vertragliche vereinbarte Leistungsfristen und -termine unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer epidemischer Einschränkungen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Belegschaft des Verkäufers auswirken. Gleiches gilt für die Leistungsfristen und -termine Dritter derer sich der Verkäufer als Erfüllungsgehilfe bedient.

3.7 Leistungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Verkäufer binnen angemessener Zeit, nach Wegfall der unter Punkt 3.5 und 3.6 genannten Gründen, seine Leistungsverpflichtungen nachholt. Ein Verzug der Leistungsverpflichtung kann erst dann eintreten, wenn die Gründe für die Leistungsverhinderung Seitens des Verkäufers nachweislich weggefallen sind oder 3 Monate seitdem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn vergangen sind.

3.8 Sollt der Käufer den Leistungsbeginn, aus Gründen, die in der Sphäre des Käufers gelegen sind, um mehr als einen Monat verhindern, ist der Verkäufer berechtigt, alle durch die Verzögerung entstandenen Kosten so zu berechnen, als wäre dieser seiner Leistungsverpflichtung ordnungsgemäß nachgekommen. Dies umfasst auch die Verrechnung aller für die Erfüllung der Leistungsverpflichtung angeschafften Materialien.

#### 4. Gefahrenübergang und Abnahme

4.1 Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festzulegenden Handelsklauseln, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung Anwendung finden.

4.2 Hat eine Abnahme zu erfolgen, die vereinbarungsgemäß für den Gefahrenübergang maßgebend ist, hat diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Versandbereitschaftsanzeige zu erfolgen. Wegen eines nicht wesentlichen Mangels darf die Abnahme nicht verweigert werden.

4.3 Ein wesentlicher Mangel ist dann gegeben, wenn das Produkt aufgrund der Mangelhaftigkeit nicht für seinen eigentlichen Verwendungszweck eingesetzt werden kann. Bloße äußerliche Mängel, die keinen Einfluss auf die Gebrauchsfähigkeit des gekauften Produktes haben, sind jedenfalls nicht als wesentlicher Mangel anzusehen, weshalb diese auch kein Recht zur Abnahmeverweigerung begründen. Ebenso geringfügig ist ein Mangel, wenn dieser mit einem geringfügigen Aufwand behoben werden kann.

4.4 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand – bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

#### 5. Preise und Zahlungen, Sicherheiten, Aufrechnung und Leistungsverweigerungsrecht

5.1 Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung EXW (INCOTERMS 2010) einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

5.2 Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung ohne jeden Abzug des Verkäufers zu leisten: Als

Anzahlungen sind 1/3 der Kaufpreissumme zuzüglich der zu entrichtenden Umsatzsteuer nach Zugang der Auftragsbestätigung zu leisten. 1/3 der Kaufpreissummen zuzüglich der zu entrichtenden Umsatzsteuer sind nach Versandbereitschaftsanzeige zu entrichten. Der Restbetrag in Höhe von 1/3 der Kaufpreissumme zuzüglich der zu entrichtenden Umsatzsteuer sind innerhalb von 30 Tagen nach Gefahrenübergang zu leisten.

5.3 Sofern der Verkäufer Leistungen zu erbringen hat, welche über die bloße Lieferung von Produkten hinausgehen und deren Verrechnung separat von dem bloßen Kaufpreis der Ware erfolgt, hat der Käufer ½ der Leistungssumme bei Auftragsbestätigung zu leisten und ½ der Leistungssumme nach Beendigung der Leistungsverpflichtung. Sollte es bei der Leistungsverpflichtung um ein Dauerschuldverhältnis handeln, vereinbaren die Parteien, dass eine Abrechnung nach Erledigung einzelner Teilleistungen erfolgt. Dies bezieht sich insbesondere aber nicht ausschließlich auf regelmäßige Wartungs- und Prüftätigkeiten des Verkäufers, wobei jede Wartungs- beziehungsweise Prüftätigkeit als eigene verrechenbare Teilleistung anzusehen ist. Abweichende Vereinbarung zur Verrechnung sind nur nach mit einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers zulässig.

5.4 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann der Verkäufer, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Lieferungen oder Leistungen, Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

5.5 Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts durch den Käufer ist nur bei Vorliegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegengansprüche zulässig.

#### 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Liefergegenstand verbleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag Eigentum des Verkäufers.

6.2 Der Käufer darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Verkäufer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

6.4 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

6.5 Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen eingebaut, verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liegenschaftsgegenstandes zu den anderen Gegenständen. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

6.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Käufers oder über den Käufer selbst berechtigt den Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

#### 7. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Verkäufer - unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Ziffer 7 dieser Bedingungen - Gewähr wie folgt:

### 7.1 Mängelrüge

Der Käufer hat den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und spätestens binnen 10 Werktagen ab Übergabe des Liefergegenstandes allfällige Mängel schriftlich zu rügen, widrigenfalls sind alle Rechte des Bestellers, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes und der Irrtumsanfechtung ausgeschlossen (dies unbeschadet Ziffer 7. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen). Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismittel zu belegen. Eine Mängelrüge berechtigt nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben. Der Käufer hat den Liefergegenstand umgehend nach Ablieferung auf allfällige Transportschäden zu inspizieren und diese am Lieferschein des Spediteurs zu vermerken sowie mit Beweismitteln (z.B.: Fotos) zu belegen.

### 7.2 Beweislast

Der Käufer hat stets die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### 7.3 Gewährleistung

7.3.1 Der Verkäufer wird mangelhafte Teile unentgeltlich nachbessern oder mangelfrei ersetzen, wobei dem Verkäufer hinsichtlich der Art und Weise der Mängelbeseitigung ein Wahlrecht nach billigem Ermessen zusteht. Dies gilt jedoch nur bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige über das Vorhandensein eines Mangels sowie bei Mängeln, die auf Umständen vor Gefahrenübertragung beruhen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Wenn der Verkäufer die mangelhafte Sache nachbessert oder ersetzt ist er weder verantwortlich für den Ein- oder/und Umbau noch übernimmt er die hierfür anfallenden Kosten. Des Weiteren liefert der Verkäufer die zu ersetzenden Teile ausschließlich an den Käufer und nicht an etwaige dritte Personen.

7.3.2 Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem Vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wie z.B. Wellenabdichtungen (Stopfbuchspackung, Gleitringdichtung) sowie sonstige Dichtungen, Kupplungsteile, Antriebswellen, Kohlebürsten bei Schleifringen, Manometer und andere Teile aus Materialien wie Gummi, Kunststoff, Leder, Pappe und ähnlichen Stoffen, wird keine Haftung übernommen. Ferner bezieht sich die Mängelhaftung nicht auf natürlichen Verschleiß und auf solche Schäden, die in ungeeigneten Betriebs- und Einbauverhältnissen, unsachgemäßer Fremdmontage oder mangelhafter Wartung durch den Kunden ihre Ursache haben.

7.3.3 Keine Gewähr wird insbesondere für Fälle der ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, fehlerhaften Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritten sowie natürlichen Abnutzung übernommen.

### 7.4 Rechtsmängel

7.4.1 Liegt durch die Benutzung des Liefergegenstandes eine Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte im Inland vor, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Verkäufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind Käufer und Verkäufer gleichermaßen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird der Verkäufer dem Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

7.4.2 Die Verpflichtungen des Verkäufers bestehen nur, wenn der Käufer den Verkäufer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet und in angemessenem Umfang bei der Abwehr

der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Verkäufer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen unter Ziffer 6.2.1 ermöglicht, dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig verändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

### 8. Haftung

8.1 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Verkäufer nur für den Ersatz von Schäden, die der Verkäufer krass grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet der Verkäufer nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch die Versicherung des Verkäufers gedeckt ist. Gesetzlich zwingende Ansprüche nach dem PHG sowie sonstige, gesetzlich zwingende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Allfällige Regressforderungen des Kunden oder der Sphäre des Kunden zuzurechnender Dritter aus dem Titel „Produkthaftung“ sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Produktfehler in der Sphäre des Verkäufers grob fahrlässig verursacht wurde.

8.2 Für Schäden jeglicher Art, die aufgrund von Konstruktionsplänen oder sonstigen Daten, die von dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, entstanden sind, haftet der Verkäufer ausdrücklich nicht. Der Verkäufer ist reiner Lieferant von Komponenten.

8.3 Die Haftung des Verkäufers wird auf jene Schäden begrenzt, welche unter Punkt 7.1 ausgeführt werden. Sohni besteht keine Haftung des Verkäufers für Mängelfolgeschäden. Dabei handelt es sich um jene Schäden, welche über die bloße Mangelhaftigkeit des erworbenen Produktes hinausgehen.

8.4 Ergänzend zu Punkt 2.6 wird zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart, dass sämtliche Auskünfte des Verkäufers ohne eine Kenntnis über Projektplanung oder sonstige Detailkenntnisse zu verstehen sind, die über bloße Informationen zu den Produkten selbst hinausgehen. Somit besteht für den Verkäufer keine Haftung, die aus einem möglichen Planungsverschulden heraus resultieren können. Sofern der Käufer eine Informationserteilung des Verkäufers wünscht, welche über bloße Produktinformationen hinausgehen, ist dies nur mit einer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Verkäufers möglich. Der Käufer stimmt hiermit zu, dass alle Informationen des Verkäufers, die über bloße Produkteigenschaften hinausgehen theoretischer Natur sind und daher, unabhängig vom tatsächlichen Kenntnisstand des Verkäufers oder eines ihm zurechenbaren Dritten, unter keinen Umständen auf spezielle Projekt- oder Planungsbesonderheiten Bezug nehmen oder Auskunft über eine besondere Eignung für einzelne Projekteigenschaften geben.

8.5 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Käufer ein Verschulden des Verkäufers an etwaig Schäden zu beweisen hat sofern der Schaden nicht auf einer Mangelhaftigkeit eines Produktes beruht, die binnen 14 Tagen nach Gefahrenübergang gerügt wurde. Sollte der Käufer binnen der vereinbarten 14 tägigen Frist keinen Mangel gerügt haben, gilt die Vermutung, dass das Verschulden an etwaigen Schäden vom Käufer respektive von einem ihm zurechenbaren Dritten zu tragen.

### 9. Gewährleistungsfrist und Verjährung

9.1. Alle Ansprüche des Käufers - egal aus welchem Rechtsgrund - verjähren in 12 Monaten ab Inbetriebnahme, längstens jedoch in 18 Monaten ab Versandbereitschaftsanzeige. Davon ausgenommen sind die in Angeboten und Auftragsbestätigungen mit "\*" gekennzeichneten Liefer/Leistungspositionen des Verkäufers, für die eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten nach Versandbereitschaftsanzeige gilt.

9.2 Schadenersatzansprüche können ebenfalls nur 12 Monate nach Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber 3 Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

### 10. Kundenverpflichtungen bei Lieferung und Montage

10.1 Der Kunde ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unseres Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann. Etwaige Wartezeiten oder Schulungsaufwände für den Werk Zutritt werden in Rechnung gestellt.

10.2 Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelung, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

### 11. Softwarenutzung

11.1 An eventuell im Lieferumfang enthaltener Software wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht daran sowie an der mitgelieferten Dokumentation eingeräumt. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine weitere Nutzung ist nicht gestattet.

11.2 Die Software darf von dem Käufer nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§42 a ff. UrhG) vervielfältigt, überarbeitet, übersetzt oder in den Quellcode umgewandelt werden. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung weder zu entfernen noch zu verändern.

11.3 Alle sonstigen Rechte an der Software sowie der Dokumentation einschließlich der Kopien verbleiben beim Verkäufer. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht gestattet.

### 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und einem Käufer gilt ausschließlich österreichisches Recht.

12.2 Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Anwendung der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (CISG) über Verträge über den internationalen Warenkauf.

12.3 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht oder - nach Wahl des Verkäufers - der Allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

### 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall und für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

**DAG-Dieselanlagen Service GmbH.**  
2522 Oberwaltersdorf, Werkstraße 8  
Telefon +43 (0) 2252 508090  
[www.dagdiesel.at](http://www.dagdiesel.at)